



Stadtrat am 10.11.2016		öffentlich		
Nr. 1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/568/2016		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 26.10.2016		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	10.11.2016		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich und der "Übermittagsbetreuung" in der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Lüdinghausen v. 14.06.2013

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe sowie der „Übermittagsbetreuung“ in der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Lüdinghausen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung, SchulG NRW, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.03.2016, Beitragssatzung der Stadt Lüdinghausen vom 14.06.2013

III. Sachverhalt:

Auf die Vorlage Nr. FB 4/453/2016 zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am 25.10.2016 wird inhaltlich verwiesen. Im Verlauf der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt der v.g. Fachausschusssitzung wurde vorgeschlagen, grundsätzlich Leistungsbezieher nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG von der Beitragspflicht zu befreien. Eine generelle Beitragsbefreiung für diesen Personenkreis sieht die Satzung bislang nicht vor. Durch die Verwaltung wird zu Bedenken gegeben, dass bei einer generellen Befreiung der v.g. Sozialleistungsbezieher andere Personen, z.B. Geringverdiener, die keine Sozialleistungen beziehen aber trotzdem über kein höheres Einkommen als ein Sozialleistungsbezieher verfügen, schlechter gestellt werden könnten. Beispiel: nach der bisherigen Satzung wäre ein SGB II -Leistungsempfänger mit einem Jahreseinkommen in Höhe 15.500 € beitragsfrei, ein Geringverdiener mit Erwerbseinkommen in selber Höhe wäre beitragspflichtig, weil er oberhalb der Einkommensgrenze liegt.

Der Ausschuss hat daraufhin einstimmig keinen Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt gefasst und die Entscheidung dem Rat der Stadt Lüdinghausen übertragen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Vorlage Nr. FB 4/351/2013 wird verwiesen.

Anlagen:

Entwurf über die Neufassung der Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe sowie der Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I der Schulen in der Stadt Lüdinghausen

Übersicht über die Entwicklung der Elternbeiträge für die Teilnahme von Kindern an der OGS sowie der Übermittagsbetreuung.